

DIN EN 15649-2

ICS 97.220.40

Ersatz für
DIN EN 15649-2:2012-03**Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser –
Teil 2: Verbraucherinformation;
Deutsche Fassung EN 15649-2:2009+A2:2013**

Floating leisure articles for use on and in the water –
Part 2: Consumer information;
German version EN 15649-2:2009+A2:2013

Articles de loisirs flottants à utiliser sur ou dans l'eau –
Partie 2: Information des consommateurs;
Version allemande EN 15649-2:2009+A2:2013

Gesamtumfang 29 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2013-07-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 15649-2:2009+A2:2013) enthält die Europäische Änderung zur DIN EN 15649-2:2012-03 und wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ in der Arbeitsgruppe WG 13 „Schwimmende Freizeitartikel zur Benutzung auf und im Wasser und zugehöriges Zubehör“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-05-09 AA „Aufblasbare schwimmende Freizeitgeräte einschließlich aufblasbarer Boote und Zubehör“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Schwimmenden Freizeitartikeln zum Gebrauch auf und im Wasser, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Sie dürfen unter den in Abschnitt 5 ProdSG genannten Voraussetzungen mit dem von einer GS-Stelle dem Hersteller zuerkannten GS-Zeichen gekennzeichnet werden.

Für die in diesem Dokument zitierten internationalen Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden Deutschen Normen hingewiesen:

ISO 3864-2	siehe	DIN ISO 3864-2
ISO/IEC Guide 37	siehe	DIN EN 62079 (VDE 0039)

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15649-2:2012-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Anforderung, Warnung müssen innerhalb von 200 mm von dem Aufblasventil beginnen, wurde in 5.3.1 gestrichen;
- b) die Anforderung an die Position der Sicherheitsinformationen in 6.4 wurde geändert;
- c) Klassifizierung im Abschnitt 4 wurde überarbeitet um eine eindeutigere Abgrenzung zwischen schwimmenden Freizeitartikeln und Spielzeug zu schaffen;
- d) 6.7 und Tabelle 4 wurden überarbeitet.

Frühere Ausgaben

DIN EN 15649-2: 2010-04, 2012-03

Deutsche Fassung

Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser -
Teil 2: Verbraucherinformation

Floating leisure articles for use on and in the water -
Part 2: Consumer information

Articles de loisirs flottants à utiliser sur ou dans l'eau -
Partie 2: Information des consommateurs

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 11. September 2009 angenommen und schließt Änderung 1 ein, die am 29. November 2011 vom CEN angenommen wurde, sowie Änderung 2, die am 7. März 2013 vom CEN angenommen wurde.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	3
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	6
4 Verbraucherinformation	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Verbraucherinformation am Verkaufsort (Information vor dem Kauf)	7
4.3 Information zur Vorbereitung für den Gebrauch	7
4.4 Informationen zur Wartung, Reparatur und Lagerung.....	7
5 Anforderungen an die Druckqualität	7
5.1 Allgemeines	7
5.2 Dauerhaltbarkeit von Drucken.....	7
5.3 Sprache und Schriftgrößen für die Klartextinformation auf dem Produkt	8
6 Etikett zur Produktsicherheit.....	8
6.1 Allgemeines	8
6.2 Sicherheitsinformationen als Symbole	8
6.3 Sicherheitszeichen	16
6.4 Position der Sicherheitsinformationen als Symbole und des allgemeinen Sicherheitszeichens	16
6.5 Farbe der Sicherheitsinformationen als Symbole und des allgemeinen Sicherheitszeichens	17
6.6 Größe der Sicherheitsinformationen als Symbole und des allgemeinen Sicherheitszeichens	17
6.7 Zuordnung der Sicherheitsinformationen als Symbole.....	17
7 Bedienungsanleitung	22
7.1 Allgemeines	22
7.2 Sicherheitshinweise	22
8 Fehlkennzeichnung	22
Anhang A (informativ) Anordnungen der Sicherheitsinformationen als Symbole und der allgemeinen Sicherheitszeichen (Beispiel).....	23
Literaturhinweise	27

Vorwort

Dieses Dokument (EN 15649-2:2009+A2:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2013, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2013 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

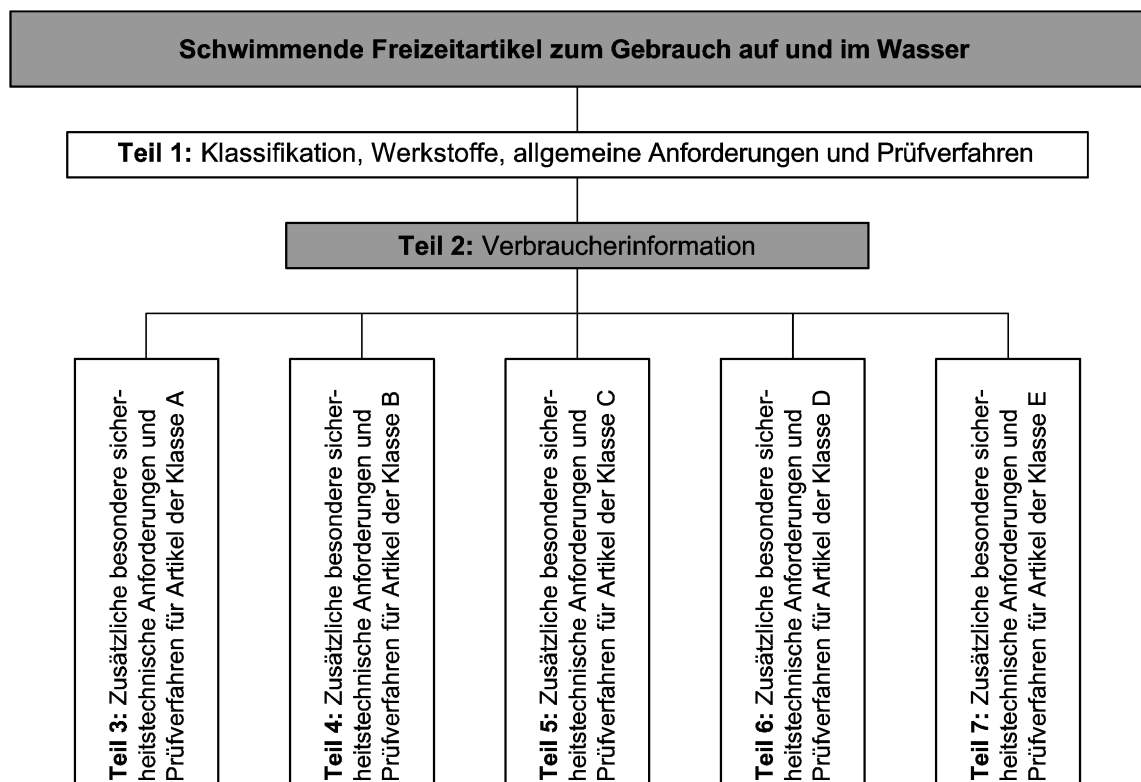
Dieses Dokument enthält die Änderung A1, die vom CEN am 2011-11-29 angenommen wurde und die Änderung A2 die vom CEN am 2013-03-07 angenommen wurde..

Dieses Dokument ersetzt  EN 15649-2:2009+A1:2012 .

Anfang und Ende der durch die Änderung eingefügten oder geänderten Texte sind jeweils durch Änderungsmarken   und   angegeben.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Diese Europäische Norm ist Teil einer Serie von sieben Normen, die schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser behandeln.



Die Übereinstimmung eines Produktes mit dieser Norm erfordert es, dass der zutreffende spezifische Teil und zusätzlich die Anforderungen nach EN 15649-1 und EN 15649-2 eingehalten sein müssen. Wenn ein Produkt verschiedene Klassen abdeckt, muss es die Anforderungen aller dieser Klassen erfüllen.

Anhang A ist informativ.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der sichere Gebrauch von schwimmenden Freizeitartikeln hängt nicht nur von der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts ab, sondern auch von der Kenntnis des Verbrauchers/Nutzers über die Risiken, die mit Aktivitäten auf dem Wasser verbunden sind. Die richtige Information bei der Auswahl und beim Kauf schwimmender Freizeitartikel ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Welches Gerät ist geeignet für welchen Nutzer? Welcher Ort ist für den Gebrauch angemessen? Welche Leistung kann vom Produkt erwartet werden, was für Einschränkungen liegen vor? Wie muss sich der Nutzer auf dem Wasser verhalten?

Insbesondere Kinder bedürfen der speziellen Beaufsichtigung und Fürsorge. Selbst wenn die in dieser Normenserie behandelten Produkte nur für schwimmkundige Nutzer vorgesehen sind, schließt das in keiner Weise die wohlbekannten Risiken, die sich nicht technisch vermeiden lassen, aus, weil sie eher vom Verhalten des Nutzers als von der Leistung des Produktes abhängen.

Dieser Teil der Normreihe behandelt darum insbesondere alle Aspekte der Verbraucher-/Nutzerinformation vor und während des Gebrauchs sowie des entsprechend angemessenen Verhaltens hinsichtlich der Risiken.

Da schwimmende Freizeitartikel weltweit gehandelt werden, spielt die Frage der Sprache sowie der Verständlichkeit der Erklärungen und Informationen eine wichtige Rolle. Allein innerhalb der Europäischen Union muss eine Verbraucherinformation bereits 25 verschiedene Sprachen bewältigen. Demzufolge dürfen hierfür, wo immer möglich und verfügbar, um wichtige Informationen und Sicherheit für den Benutzer zu kommunizieren, die Sicherheitsinformationen als Symbole und die allgemeinen Sicherheitszeichen verwendet werden.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Verbraucherinformationen für schwimmende Freizeitartikel für den Gebrauch auf und im Wasser nach EN 15649-1 fest.

Dieses Dokument (EN 15649-2) gilt im Zusammenhang mit EN 15649-1 und den relevanten spezifischen Teilen (EN 15649-3 bis EN 15649-7).

ANMERKUNG 1 Spezifische Sicherheitsanforderungen sind in den spezifischen Normteilen EN 15649-3 bis EN 15649-7 festgelegt.

ANMERKUNG 2 Die spezifischen Normteile können Ausnahmen von denen in diesem Dokument und/oder von denen in EN 15649-1 festgelegten allgemeinen Anforderungen enthalten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 15649-1:2009+A1:2012 , *Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 1: Klassifikation, Werkstoffe, allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*

ISO 3864-2, *Graphical symbols — Safety colours and safety signs — Part 2: Design principles for product safety labels*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach  EN 15649-1:2009+A1:2012 .

4 Verbraucherinformation

4.1 Allgemeines

Schwimmenden Freizeitartikeln muss eine angemessene Verbraucherinformation beigefügt sein.

Diese Information dient dem Ziel:

- Information vor dem Kauf (Information am Verkaufsort);
- Information zur Vorbereitung des Produktes für den Gebrauch;
- Information zum Gebrauch des Produktes;
- Information bezüglich Wartung, Lagerung und Reparatur.

Die Sicherheitsinformationen als Symbole und das Sicherheitszeichen nach Abschnitt 6 dürfen benutzt werden, um textliche Angaben aller relevanten Informationen zu Sicherheit, Gebrauch, Größenangaben usw. zu ersetzen.

Die Sicherheitsinformationen als Symbol, welche sich auf tödliche Risiken beziehen, müssen in einer Kombination von diesem Symbol und dem erläuternden Klartext dargestellt werden. Dies gilt für die Symbole „Kein Schutz gegen Ertrinken“ (siehe Bild 1) und „Nur für Schwimmer“ (siehe Bild 20).

4.2 Verbraucherinformation am Verkaufsort (Information vor dem Kauf)

4.2.1 Allgemeines

Information am Verkaufsort muss auf der Verpackung oder auf eine andere Weise, die vom Verbraucher eingesehen werden kann, verfügbar sein, z. B. durch eine transparente Verpackung. Sie muss alle Angaben einschließen, die den Abgleich der Verbraucherbedürfnisse mit dem Leistungsprofil des Produktes ermöglichen. Insbesondere jene, bezogen auf die Hauptumrisse (Erscheinungsbild) des Produktes und seiner Abmessungen, Benutzerfestlegungen (Altersgruppen, Körpergewicht usw. soweit relevant), Beladungsgrenzen, Ort der Verwendung, Leistung und die relevanten Sicherheitsinformationen. Als Maßnahme, diese Information in einheitlicher und verständlicher Form mitzuteilen, müssen die Symbole zur Sicherheit des Produktes und das Sicherheitszeichen nach Abschnitt 6 angewandt werden. Wenn erforderlich, müssen die Symbole zur Sicherheit des Produktes und das Sicherheitszeichen durch Klartext ergänzt werden. Die Reihenfolge der Symbole zur Sicherheit des Produktes muss nach einem folgerichtigen Ansatz aufgebaut sein, der der Logik des Kaufens und Gebrauchs entspricht. Die Sicherheitsinformationen als Symbol und das Sicherheitszeichen müssen in Gruppen nach 6.2 dargestellt werden.

4.2.2 Allgemeine Informationen, die anzugeben sind

- Name und Adresse des Anbieters;
- Gerätetyp, Bezeichnung;
- bildliche oder zeichnerische Darstellung, welche die groben Umrisse des Produktes und seine Hauptabmessungen zeigen;
- Nummer dieser Europäischen Norm.

4.3 Information zur Vorbereitung für den Gebrauch

Informationen für den Aufbau und die Vorbereitung zum Gebrauch müssen in der Bedienungsanleitung angegeben werden. In Fällen einfacher Konstruktionen und einfachen Gebrauchs dürfen sie auf das Produkt aufgedruckt werden.

4.4 Informationen zur Wartung, Reparatur und Lagerung

Informationen für die Wartung, Reparatur und Lagerung müssen in der Betriebsanleitung angegeben werden.

5 Anforderungen an die Druckqualität

5.1 Allgemeines

Drucke, die Informationen beinhalten, müssen zum Untergrund kontrastieren. Symbole zur Sicherheit des Produktes und das Sicherheitszeichen müssen nach Abschnitt 6 gedruckt werden.

5.2 Dauerhaltbarkeit von Drucken

Drucke, die Informationen beinhalten, müssen den Dauerhaltbarkeitsanforderungen nach  EN 15649-1:2009+A1:2012 , Abschnitt 7, entsprechen.